

Zertifikat

Nr. **OA 1751055**

vom 20.07.2017



DGUV Test

Prüf- und Zertifizierungsstelle

Oberflächentechnik und Anschlagmittel

Fachbereich Holz und Metall

Aktenexemplar

GS - Zertifikat

Name und Anschrift des
Zertifikatsinhabers:
(Auftraggeber) PMS Industrie SA
L'Isle sur le Doubs
F-25250 Rang BP 49
FRANKREICH

Produktbezeichnung: **Rundschlinge**

Typ: ELRO / MEGA / FORTIS
1t, 2t, 3t, 4t, 5t, 6t, 8t, 10t

Prüfgrundlage: GS-OA-15-01:2015-09 Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung
von Anschlagmitteln

Zugehöriger Prüfbericht:

Weitere Angaben:

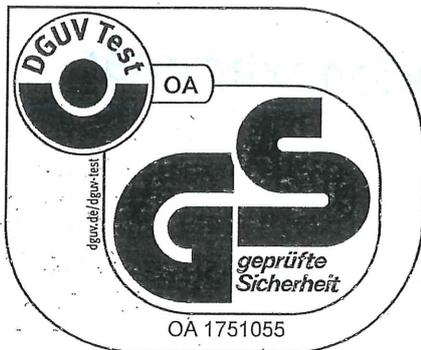
Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **19.07.2022**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung.

Dr. Ing. Matthias Timm

GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger ebenfalls zulässige Ausführung

-
1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.